

Durchführungsbestimmung Pokalspielbetrieb des RTTVR



Gültig für alle Pokalwettbewerbe Damen/Herren und Jugend.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	2
B Kreispokal	2
C Verbandspokal	3
D Sonstiges	3
Abhängigkeit des Pokalspielbetriebs vom Mannschaftsspielbetrieb	3
Nichtantreten bei Pokalspielen/Pokalendrunden	3

A Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen ergänzen die Bestimmungen der WO K sowie die Durchführungsbestimmungen Veranstaltungen RTTVR (Teil A) und sollen für eine einheitliche Durchführung des Pokalspielbetriebes im RTTVR sorgen.

B Kreispokal

Jeder Kreis richtet eigenverantwortlich die Kreispokalrunde aus. Dies gilt sowohl für den Pokal der Damen und Herren als auch der Jugend.

Da auf Ebene des RTTVR ein Jugendpokal nicht ausgetragen wird, kann jeder Kreis selbst entscheiden, ob er diesen austragen möchte. Hierbei legen die Kreise selbständig fest:

- ob der Jugendpokal an den Altersklassen- oder den Spielklassen orientiert ausgetragen wird,
- Austragungssystem (Ko-Runde nach WO D 7.2, Gruppensystem nach WO D 7.5 oder beides) und
- Spieltage.

Die Finalrunde für alle ausgeschriebenen Spielklassen sollte zentral an einem Ort ausgetragen werden, möglich ist auch die Ausrichtung als „Final-Four“ (Halbfinale/Finale).

Die Auszeichnungen und Preise bzw. Urkunden werden für alle Kreise zentral von der Geschäftsstelle des RTTVR bestellt. Die Kreise teilen ihren Bedarf hierzu **rechtzeitig** vor den Finalrunden der Geschäftsstelle des RTTVR mit.

Folgende Bestimmungen gelten für alle Kreise einheitlich:

1) *Startberechtigung*

Die Startberechtigung ergibt sich aus WO K 2, K 3 und K 5.

2) *Startgelder/Zuschüsse an den Veranstalter*

Sofern der Kreistag keinen anderslautenden Beschluss gefasst hat, wird für die Teilnahme an der Finalrunde/„Final-Four“ ein Startgeld laut Beitrags- und Gebührenordnung fällig. Der Veranstaltungszuschuss richtet sich nach der Erstattungsordnung.

3) *Oberschiedsrichter, Schiedsgericht*

Sofern der Einsatz eines Oberschiedsrichters für die Finalrunde vorgesehen ist, wird dieser vom Ressort Schiedsrichter eingesetzt. Das Schiedsgericht wird bei Bedarf aus drei unbeteiligten Personen zusammengesetzt.

4) *Qualifikation*

Die Kreispokalsieger der Damen und Herren qualifizieren sich für die Verbandspokalrunde.

5) *Weitermeldung durch die Kreise:*

Spätestens bis zum gesetzten Meldetermin haben die Kreisverantwortlichen ihre Teilnehmer für die Verbandspokalrunde zu melden.

C Verbandspokal

Die Verbandspokalendrunde wird mit maximal 12 Mannschaften ausgetragen. Für die Verbandspokalrunde wird ein Startgeld gemäß Beitrags- und Gebührenordnung fällig. Das Startgeld wird durch den RTTVR von den Vereinen eingezogen. Der durchführende Verein erhält einen Veranstaltungszuschuss laut Erstattungsordnung.

In allen Spielklassen werden die Verbandspokalsieger im K.-o.-System ermittelt, die Spielpaarungen werden ohne Setzung gelost. Der dritte Platz wird ausgespielt. Dabei wird von Runde zu Runde neu ausgelost.

Die Verbandspokalsieger der A-C-Konkurrenzen der Damen und Herren qualifizieren sich für die Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen.

D Sonstiges

Abhängigkeit des Pokalspielbetriebs vom Mannschaftsspielbetrieb

Nach WO K 3 und dem Zusatz des RTTVR gilt für die Meldung der Pokalmannschaften in der Altersklasse der Erwachsenen eine feste Abhängigkeit der Pokalmannschaften zu den entsprechenden Punktspielmannschaften.

Diese Abhängigkeit gilt dementsprechend auch für die Zurückziehung und Streichung einer Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb. Wird eine Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb zurückgezogen oder gestrichen, so ist auch eine Zurückziehung oder Streichung im Pokalspielbetrieb die Folge.

Umgekehrt hat ein Nichtantreten im Pokal keine Auswirkungen auf den Punktspielbetrieb.

Nichtantreten bei Pokalspielen/Pokalendrunden

In allen nicht geregelten Punkten der Pokalspielbetriebs kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung. Ein Nichtantreten bei angesetzten Pokalspielen oder bei der Pokalendrunde nach Meldung/Teilnahmezusage wird gemäß Tabelle der Strafgebühren geahndet.

Diese Fassung der Durchführungsbestimmung ist am **28.03.2024** in Kraft getreten.